

IX.06

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der L 69 Reuttener Straße

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 05.01.2000, Zahl III-35414/10, mit welcher für einen Teil der L 69 Reuttener Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t erlassen wird.

Auf Grund der § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/1998, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, verordnet:

§ 1

Auf der L 69 Reuttener Straße ist ab der Höhe des ehemaligen Zollamtes Vils/Schönbichl bis zum Kreisverkehr L 69 Reuttener Straße/L 288 Pinswanger Straße (= Anschlußstelle Reutte/Nord) das Fahren mit LKWs und Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrzeuge mit dauerndem Standort in Vils, Pfronten, Musau und Pinswang;
- b) Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten in den unter lit. a angeführten Gemeinden sowie Fahrten zum Betanken von Fahrzeugen in Vils;
- c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes und des Bundesheeres;
- d) Fahrten mit Fahrzeugen des Pannenhilfsdienstes und des Abschleppdienstes.

§ 3

Rechtsvorschriften mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.